

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gönnersdorf vom 15.06.2016

Der Ortsgemeinderat Gönnersdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren einmalig erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.

§ 3 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gönnersdorf, 15.06.2016
Ortsgemeinde Gönnersdorf

Gez.:

Walter Schmidt
Ortsbürgermeister

Anlage

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabstellengebühren für Erdbestattungen:

1.1 Reihengrab	1.300,00 €
1.2 Einzelwahlgrab	1.560,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	52,00 €
1.3 Doppelwahlgrab	3.990,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	133,00 €
1.4 Dreierwahlgrab	6.360,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	212,00 €
1.5 Kindergrab	700,00 €

2. Grabstellengebühr für Feuerbestattungen:

2.1 Urnenreihengrab	600,00 €
2.2 Einzelurnenwahlgrab	720,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	24,00 €
2.3 Urnenanonymgrab	1.200,00 €

3. Verlängerungen des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung

3.1 volle Jahre siehe Gebühren unter 1. und 2.
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

4. Benutzungsgebühr Leichenhalle 100,00 €

5. Grabanfertigungsgebühr

5.1 Erwachsenengrab	580,00 €
5.2 Kindergrab	300,00 €
5.3 Urnengrab	160,00 €

6. Grabeinfassung (Plattenband)

6.1 Einzelgrab	700,00 €
6.2 Doppelgrab	1.000,00 €
6.3 Dreiergrab	1.300,00 €
6.4 Urnengrab	400,00 €

7. Ortsfremdenzuschlag zu Ziffer 1 – 4

Für nicht in der Ortsgemeinde Gönnersdorf gemeldete Personen wird ein privatrechtliches Entgelt in Höhe des 2-fachen Betrages wie unter den Ziffern 1 - 4 festgesetzt erhoben.

Ein schriftlicher Vertrag ist vor der Bestattung abzuschließen.